

Forschungszulage bleibt Innovations-Booster für Unternehmen

Die steuerliche Forschungszulage bleibt für viele Unternehmen eine ungenutzte Förderquelle – trotz der Möglichkeit, Förderungen bis zu vier Jahren rückwirkend zu beantragen. »Unternehmen können bis Ende des Jahres 2025 noch Zulagen für das Jahr 2021 geltend machen.

Dennoch bleibt die Nutzung weit hinter den Möglichkeiten zurück – häufig aufgrund von Unwissenheit oder bürokratischen Hürden«, weiß Sabine Hentschel, Geschäftsführerin der Hentschel Fördermittelberatung GmbH.



Sabine Hentschel, Geschäftsführerin der Hentschel Fördermittelberatung GmbH. Foto: Hentschel

Die Forschungszulage ist bis heute das einzige Instrument zur rückwirkenden Förderung von FuE-Aufwendungen (Forschung und Entwicklung) für deutsche Unternehmen. Sie lässt sich bis zu vier Jahren rückwirkend beantragen, sofern der Antrag auf Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) fristgerecht gestellt wurde. »Konkret bedeutet das: Für das Jahr 2021 können Unternehmen ihren Antrag bis spätestens 31. Dezember 2025 einreichen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit 2020 und richtet sich an alle steuerpflichtigen Unternehmen in Deutsch-

land, unabhängig von Größe, Rechtsform und Branche. Ein mächtiges Instrument, das für forschende Unternehmen eine wunderbare Möglichkeit bietet, ihre Forschungen und Entwicklungen auch noch im Nachhinein zu finanzieren«, erläutert Hentschel.

Trotz dieser attraktiven Möglichkeit zeigt sich in der Praxis ein ernüchterndes Bild: Viele Unternehmen scheinen die Förderchance noch immer nicht zu kennen. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nutzen die Rückwirkungsregelung selten – oft fehlen Kenntnisse über die Fristen, über den Antragsprozess oder über die Fördervoraussetzungen.

»Dazu kommt noch der bürokratische Aufwand. Dafür haben viele Unternehmerinnen und Unternehmer im Alltag oft keine zusätzlichen Kapazitäten«, berichtet Hentschel aus der Praxis.

Die Folge: Potenziell Millionen Euro bleiben unerreichbar, obwohl sie bereits im Steuerrecht verankert sind.

Was zählt?

Fördern lassen sich sowohl eigenbetriebliche Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten als auch externe Forschungsaufträge. Für Ersteres beträgt die Zulage 25 % der förderfähigen Kosten – kleine und mittlere Unternehmen profitieren seit 2024 sogar von ganzen 35 %. Auch bei der Auftragsforschung hingegen wurde die Förderung ab 2024 deutlich ausgeweitet: Hier erweisen sich nun 70 % der Kosten als förderfähig anerkannt, sodass sich die effektive Förderung von 15 % auf 17,5 % – bzw. 24,5 % für KMU

– erhöht hat. Auch Eigenleistungen von Einzel- oder Mitunternehmern können berücksichtigt werden, wenn diese selbst in Forschung und Entwicklung tätig sind. Dafür lassen sich bis zu 40 Arbeitsstunden pro Woche mit einem pauschalen Stundensatz von 40 € ansetzen, für Projekte ab dem 27. März 2024 sogar mit 70 €. Zusätzlich ist es seitdem möglich, Abschreibungen auf abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Rahmen von Forschung und Entwicklung eingesetzt werden, in die förderfähigen Aufwendungen einzubeziehen. Ab 2026 wird die Förderung im Rahmen der Forschungszulage nochmals spürbar erweitert.

Frist für 2021 läuft aus

Handeln bis Jahresende ist jetzt dringend empfohlen, sofern Unternehmen Ausgaben für Forschung und Entwicklung im Jahr 2021 getätigt haben. Nur so bleibt der Anspruch auf die rückwirkende Förderung bestehen. Unternehmen sollten sich rechtzeitig informieren und gegebenenfalls externe Beratung in Anspruch nehmen, um die Fristen nicht zu verpassen. Hentschel fasst zusammen: »Die Forschungszulage birgt enormes Potenzial; doch sie wird immer noch zu selten genutzt. Der Appell ist dennoch klar: Unternehmen sollten diese Gelegenheit aktiv nutzen – es kann sich finanziell sehr lohnen.«

Weitere Informationen finden Interessierte unter <https://hentschel-foerdermittel.de/>

pm